



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1169/2012
Datum des Entscheids:	21. November 2012
Rechtsgebiet:	Bau- und Planungsrecht
Stichwort:	Koordinationspflicht
verwendete Erlasse:	§ 309 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Notwendigkeit eines *kommunalen* baurechtlichen Bewilligungsverfahrens entfällt, wenn baulichen Massnahmen Gegenstand oder Folge übergeordneter oder spezialgesetzlicher Konzessions- oder Projektgenehmigungsverfahren sind. Entsprechende kommunale Anordnungen sind nichtig.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Mit Beschluss vom **. Oktober 2011 erteilte der Gemeinderat X. die baurechtliche Bewilligung für die Erstellung einer neuen Wasserfassung für den Y.-Kanal und den Ersatz der Brücke über den Z-Bach in X. Hiergegen wurde mit Eingabe vom **. November 2011 rechtzeitig Rekurs an das Baurekursgericht erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt. Der Einzelrichter stellte mit Verfügung vom **. November 2011 fest, dass dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukomme und demgemäss der angefochtene Beschluss noch nicht in Rechtskraft erwachse, die Bauarbeiten noch nicht ausgeführt werden dürften und die örtliche Baubehörde für Überwachung und Vollzug dieser Anordnung verantwortlich sei.
- B. Mit Verfügung vom **. November 2011 trat der Einzelrichter am Baurekursgericht auf den Rekurs nicht ein und überwies ihn zur Behandlung an den Regierungsrat. Zur Begründung wurde auf den in gleicher Angelegenheit seit **. Mai 2011 beim Regierungsrat hängigen Rekurs betreffend Konzessionen und Wasserrechte am Z-Bach und dem sich daraus ergebenden engen sachlichen Zusammenhang verwiesen.

[...]

Es kommt in Betracht:

2. a) [...]

- b) Mit Verfügung Nr. *** erteilte die Baudirektion unter anderem die wasserrechtliche Konzession, die bestehende Brücke über den Z-Bach, öffentliches Gewässer Nr. **, in



X., durch eine neue hochwassersichere Brücke zu ersetzen. Zudem wurde die Konzession für den Neubau der Wasserfassung für den Y-Kanal erteilt. Dagegen erhoben die Rekurrenten Rekurs an den Regierungsrat; dieses Verfahren ist zurzeit noch hängig. Mit dem vorliegend angefochtenen Beschluss erteilte der Gemeinderat X. die «baupolizeiliche Bewilligung» für die genannten Bauwerke.

3. a) Gemäss § 309 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) schliessen die Festsetzung und Genehmigung von Projekten für Verkehrsanlagen und Gewässer, die Genehmigung von Meliorationsprojekten und die Erteilung von wasserrechtlichen Konzessionen die baurechtliche Bewilligung ein.
- b) Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 [WWG]). Dabei gilt nach § 75 WWG als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer deren räumliche Nutzung. Dazu gehören nach lit. a dieser Bestimmung Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen, Stege, Flösse, Brücken und Leitungen. Die Baudirektion entscheidet über die Konzession oder die Bewilligung zur Inanspruchnahme von Oberflächengewässern (Ziff. 1.6.3.1 des Anhangs zur Bauverfahrensordnung vom 3. Dezember 1997, BVV [räumliche Inanspruchnahme; Konzession unter Einschluss der baurechtlichen Bewilligung]).
- c) Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. *** erteilte Konzession und Bewilligung für die Brücke und die Wasserfassung schliesst nach dem Gesagten die baurechtliche Bewilligung mit ein. Dementsprechend entfällt die Notwendigkeit eines (kommunalen) baurechtlichen Verfahrens, weshalb der angefochtene Beschluss gar nicht hätte ergehen dürfen. Die Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde war mithin rechtswidrig. Über die erforderlichen Konzessionen und Bewilligungen für den Ersatz der Brücke über den Mühlebach und die Erstellung einer neuen Wasserfassung für den Y-Kanal ist im beim Regierungsrat hängigen Verfahren zu entscheiden.
4. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Rekursgegnerin 1 zur baurechtlichen Beurteilung der strittigen Bauten nicht zuständig war, weshalb der angefochtene Beschluss aufzuheben ist. Der Rekurs ist daher gutzuheissen.